Kommunales Förderprogramm
der GEMEINDE HOHENWARTH

Schulstraße 3 · 93480 Hohenwarth · poststelle@hohenwarth.de

Gültig ab 01.01.2027

Die Gemeinde Hohenwarth fördert Maßnahmen im Gemeindegebiet nach Maßgabe der jeweiligen Förderrichtlinien freiwillig, ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bitte die gewünschte Förderung ankreuzen. Nur den entsprechenden Abschnitt A, B oder C ausfüllen.

☐ **A** Familienförderung bei Neubau, Kauf oder Sanierung eines Wohnhauses

☐ **B** Förderung eines Balkonkraftwerks

☐ **C** Förderung einer Regenwasserzisterne

1. Angaben zur antragstellenden Person

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
E-Mail:	Telefon:

2. Standort der geförderten Maßnahme

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort: _____ ☐ Eigentümer/in ☐ Mieter/in

A. Familienförderung bei Neubau, Kauf oder Sanierung eines Wohnhauses – nur bei Förderart A ausfüllen

☐ Neubau ☐ Kauf ☐ Sanierung

- Datum der Begründung des Hauptwohnsitzes im geförderten Wohnhaus (bei Neubau oder Kauf): _____
- Datum der Fertigstellung (bei Sanierung): _____

☐ Ehegatte/in, Lebenspartner/in oder Partner/in in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, der/die mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebt (Name, Vorname): _____

☐ Investitions-/Anschaffungskosten mindestens 70.000 €

☐ Eigennutzung von mehr als der Hälfte der Wohnfläche

☐ Das zu versteuernde Einkommen der antragstellenden Person und ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Partners in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft beträgt zusammen höchstens 100.000 €. Maßgeblich ist das Kalenderjahr vor der Begründung des Hauptwohnsitzes im geförderten Wohnhaus (bei Neubau oder Kauf) beziehungsweise vor dem Abschluss der Sanierungsmaßnahmen. Bei getrennter steuerlicher Veranlagung werden die zu versteuernden Einkommen beider Personen zusammengerechnet.

Kinder mit Hauptwohnsitz im geförderten Wohnhaus:

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

Beantragte Förderung: _____ Kind(er) × 800 € = _____ € (höchstens 4.000 €)

Voraussetzung für die Familienförderung ist, dass die antragstellende Person und die berücksichtigten Kinder ihren Hauptwohnsitz im geförderten Wohnhaus in Hohenwarth haben. Maßgeblich ist bei Neubau oder Kauf das Datum der Begründung des Hauptwohnsitzes, bei Sanierung der Abschluss der Sanierungsmaßnahmen.

Gefördert werden Kinder, die zu diesem Zeitpunkt das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Kinder, die innerhalb der folgenden zwei Jahre geboren werden und ihren Hauptwohnsitz im geförderten Wohnhaus haben, kann die Förderung nachträglich beantragt werden.

Bei Sanierungen sind sämtliche nachgewiesenen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen förderfähig, sofern die Investitionskosten insgesamt mindestens 70.000 € betragen. Möbel und bewegliche Einrichtungsgegenstände werden nicht berücksichtigt.

Die Familienförderung wird nur einmal gewährt. Eine erneute Förderung ist ausgeschlossen, sobald die antragstellende Person oder ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Partner im gemeinsamen Haushalt bereits nach den bisherigen oder neuen Förderrichtlinien eine Familienförderung erhalten hat oder als Partner eines geförderten Haushalts berücksichtigt wurde. Dies gilt unabhängig von Trennung, Scheidung, neuer Partnerschaft oder einem Wechsel des Wohnhauses.
Nachträgliche Zuschüsse für später geborene Kinder innerhalb der festgelegten Zweijahresfrist bleiben möglich. Die Gesamtförderung beträgt höchstens 4.000 € je gefördertem Haushalt.

B. Förderung eines Balkonkraftwerks – nur bei Förderart B ausfüllen

☐ Neu angeschafftes Balkonkraftwerk - Datum der Inbetriebnahme: _____
bei Mehrfamilienhäusern: Stockwerk / Wohnungsnummer: _____
☐ Registrierung im Marktstammdatenregister erfolgt
☐ Für dieses Balkonkraftwerk wurde bisher kein Zuschuss aus einem anderen kommunalen Förderprogramm gewährt.
☐ Anlage wird am angegebenen Standort betrieben
☐ Ich bin Mieter/in; die erforderliche Zustimmung des Eigentümers liegt vor.

Beantragter einmaliger Zuschuss: 100 € je Wohneinheit, höchstens jedoch 90 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten.

Gefördert werden neu angeschaffte Balkonkraftwerke, die an oder bei einer Wohneinheit im Gemeindegebiet Hohenwarth installiert und dort betrieben werden. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter, unabhängig von ihrem Hauptwohnsitz.

Die Förderung wird je Wohneinheit nur einmal gewährt, auch bei einem Eigentümer- oder Mieterwechsel. Sie ist auf maximal 12 bewilligte Anträge pro Kalenderjahr begrenzt. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Gemeinde Hohenwarth.

C. Förderung einer Regenwasserzisterne – nur bei Förderart C ausfüllen

☐ Neu errichtete, fest installierte Regenwasserzisterne zur Sammlung und Nutzung von Regenwasser

Fassungsvermögen: _____ Liter - Datum der Fertigstellung: _____

Beantragter einmaliger Zuschuss:

☐ 1.000 bis unter 2.000 Liter: **100 €**
☐ 2.000 bis unter 3.000 Liter: **150 €**
☐ 3.000 bis unter 5.000 Liter: **300 €**
☐ Ab 5.000 Liter: **500 €**

Gefördert werden neu errichtete, fest installierte Regenwasserzisternen im Gemeindegebiet Hohenwarth, die der Sammlung und Nutzung von Regenwasser dienen. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Gemeindegebiet Hohenwarth, unabhängig von ihrem Wohnsitz.

Das gesammelte Regenwasser kann insbesondere zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung oder für sonstige zulässige Brauchwasserzwecke verwendet werden. Einfache Regentonnen und mobile Wasserbehälter sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung wird pro Grundstück nur einmal gewährt. Eine erneute Förderung für dasselbe Grundstück ist ausgeschlossen, auch bei einem Eigentümerwechsel oder bei der Errichtung einer weiteren beziehungsweise dem Austausch einer bestehenden Regenwasserzisterne. Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % der nachgewiesenen Anschaffungs- und Einbaukosten.

Hinweis: Wird das gesammelte Regenwasser als Brauchwasser genutzt und anschließend in die öffentliche Kanalisation eingeleitet (z. B. bei der Toilettenspülung), ist die eingeleitete Wassermenge durch einen geeigneten Wasserzähler nachzuweisen. Bei Fragen zur erforderlichen Zählerinstallation berät Sie die Gemeinde Hohenwarth gerne.

3. Antragsfristen

Förderanträge sind innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt bei der Gemeinde Hohenwarth einzureichen.

- **Familienförderung:** Bei Neubau oder Kauf beginnt die Frist mit der Begründung des Hauptwohnsitzes im geförderten Wohnhaus, bei Sanierung mit dem Abschluss der Sanierungsmaßnahme.
- **Nachträgliche Kinderförderung:** Für Kinder, die innerhalb von zwei Jahren nach dem maßgeblichen Zeitpunkt geboren werden, beginnt die Frist mit der Geburt des Kindes.
- **Balkonkraftwerke:** Die Frist beginnt mit der Inbetriebnahme.
- **Regenwasserzisternen:** Die Frist beginnt mit der Fertigstellung des Einbaus.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Antrags bei der Gemeinde Hohenwarth. Fehlende Nachweise können innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist nachgereicht werden. Förderfähig sind nur Maßnahmen, deren maßgeblicher Zeitpunkt ab dem 01.01.2027 liegt. Für Maßnahmen, deren maßgeblicher Zeitpunkt vor dem 01.01.2027 liegt, gelten die bisherigen Förderrichtlinien, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind. Eine doppelte Förderung derselben Maßnahme nach dem bisherigen und dem neuen Förderprogramm ist ausgeschlossen.

4. Bankverbindung und Erklärung

Kreditinstitut (Name der Bank): _____

IBAN: _____

Kontoinhaber/in (falls abweichend): _____

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind, und reiche die erforderlichen Nachweise ein. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht und eine Bewilligung nur im Rahmen der geltenden Richtlinien und verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. Das Infoblatt gemäß Art. 13 DSGVO mit den Details zum Datenschutz finden Sie unter den Datenschutzhinweisen auf der Webseite oder erhalten Sie vor Ort in der Kämmerei.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

5. Beizufügende Nachweise (je nach beantragter Förderart)

A – Bau, Erwerb oder Sanierung eines Wohnhauses

- Nachweis über Bau, Kauf oder Sanierung (z. B. Baugenehmigung, Kaufvertrag oder Rechnungen)
- Bei Sanierung: Nachweis über den Abschluss der Sanierungsmaßnahmen (z. B. Schlussrechnung)
- Nachweis über die Investitions- bzw. Anschaffungskosten von mindestens 70.000 €
- Einkommensteuerbescheid(e) des maßgeblichen Vorjahres der antragstellenden Person und gegebenenfalls ihres Ehegatten, Lebenspartners oder Partners in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

B – Balkonkraftwerk

- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Bei Mietern: erforderliche Zustimmung des Eigentümers

C – Regenwasserzisterne

- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Nachweis über das Fassungsvermögen der Zisterne (z. B. technische Unterlagen)
- Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau (z. B. Fotos)